

RTB.stromproduktion

Beschrieb

Dieses Produkt richtet sich an Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie bis zu einer Leistung von 150 kVA und die nicht gemäss Art. 7a des Energiegesetzes über die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) entschädigt werden. Die Vergütung der eingespeisten Energie von Produktionsanlagen ab einer Leistung von 150 kVA wird gesondert vertraglich geregelt.

Vergütung für die Lieferperiode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

Vergütung für die eingespeiste Energie inkl. ökologischen Mehrwert	exkl. MWST	*inkl. 7.7% MWST
Zone 1 (Hochtarif) + Zone 2 (Niedertarif)	5.10 Rp./kWh	5.49 Rp./kWh
Vergütung für die eingespeiste Energie ohne ökologischen Mehrwert ¹	exkl. MWST	*inkl. 7.7% MWST
Zone 1 (Hochtarif) + Zone 2 (Niedertarif)	4.50 Rp./kWh	4.85 Rp./kWh

* MWST-pflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. MWST vergütet.

¹Ökologischer Mehrwert

Produzenten, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen produzieren und keine Einspeisevergütung gemäss Art. 7a EnG erhalten, sind frei, den ökologischen Mehrwert ihrer Produktion (HKN, TÜV, naturemade usw.) zu Marktkonditionen zu verkaufen. Voraussetzung dafür ist die Registrierung der Anlage und der Produktionswerte im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN CH).

Messung

Produzenten können wählen, ob sie die produzierte Energie selber verbrauchen und nur die Überschussenergie (Variante Eigenverbrauch) oder die gesamte Nettoproduktion der Anlage ins Netz einspeisen möchten.

Die Kosten für ein zusätzliches Messinstrument sowie die Bereitstellung der Messdaten sind in der oben genannten Vergütung nicht enthalten und werden gemäss Produktspezifikation „KEV-Grundpreise“ zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die RTB bestimmen je nach Wahl die Art und Weise der Energiemessung nach Branchenvorgaben sowie die notwendigen Steuerungen. Produktionsanlagen mit einer Leistung über 30 kVA müssen gemäss Stromversorgungsverordnung (Art. 8, Abs. 5 StromVV) mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein. Die Produzenten tragen die dadurch verursachten Anschaffungs- und wiederkehrenden Kosten.

Rechnungsstellung/Verrechnung

Die Produktionsmessungen werden zusammen mit den anderen Strom-, Wasser- und Gaszählern zu den üblichen Terminen abgelesen. Die Verrechnung der ins Netz eingespeisten Energie erfolgt mit der Abrechnung aller übrigen Tarife und Gebühren.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden/der Kundin und den *RTB* beruht auf den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, der vorliegenden Produktspezifikation sowie auf dem Elektrizitätsversorgungsreglement der *RTB*.

➤ *Dieser Tarif wurde vom Vorstand Regionale Technische Betriebe (RTB) am 22. August 2017 beschlossen.*